



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Renaturierung und Umgestaltung der unteren Sponselsweiher (= „kleiner und großer Grünsee“) auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 627, 639, 643, 644, 645 und 648 der Gemarkung Adelsdorf

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Adelsdorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Renaturierung und Umgestaltung der unteren Sponselsweiher (= „kleiner und großer Grünsee“) auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 627, 639, 643, 644, 645 und 648 der Gemarkung Adelsdorf beantragt.

Ziel der Maßnahmen ist die naturnahe Umgestaltung des kleinen und großen Grünsees am östlichen Ortsrand von Adelsdorf und die Verbesserung der Erlebarkeit dieses für die fränkische Kulturlandschaft typischen Biotopkomplexes. Dazu werden die beiden Teiche naturnah umgestaltet, der Strukturreichtum erhöht, die Wasserflächen vergrößert und verschiedene Einrichtungen für die Umweltbildung geschaffen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) in Form von Röhrichtbereiche vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen können. Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete (Wasserschutzgebiet, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und weitere) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.



– 2 –

Der Verlust der Röhrichtbereiche wird durch die naturnahe Gestaltung der Ufer- und Flachwasserbereiche ausgeglichen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 07.02.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert